

## **Satzung**

FW-FREIE WÄHLER München e.V.

der freien und unabhängigen Wähler

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.6.1997, ergänzt laut Beschluss der MV am 28.2.1998, 4.12.2000 und 07.12.2023. Zur Vereinfachung von Schreibweise und Lesbarkeit wird stellvertretend die maskuline Form verwendet.

### **§1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins**

1. Der Verein (FW-FREIE WÄHLER München e.V. der freien und unabhängigen Wähler) ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Landeshauptstadt München zu betreibende Kommunal- und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich die FW- FREIE WÄHLER München e.V. der freien und unabhängigen Wähler an den Wahlen zum Stadtrat, Bezirkstag und Landtag im Rahmen des Landesverbandes der FW-Freien Wähler und der dafür gegründeten Organisation sowie deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayrischen Gemeindevahlgesetzes unter nachfolgendem Namen FW - FREIE WÄHLER München e. V. der freien und unabhängigen Wähler (im nachfolgenden Text als FW-M. e.V. d.f.u.u.W. bezeichnet), auf.
3. Der Verein FW-FREIE WÄHLER München e.V. der freien und unabhängigen Wähler e.V. ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.

### **§2 Zweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins FW-M. e.V. d. f.u.u.W. bestehen darin, den Bürgern der Landeshauptstadt. München eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen und landespolitischen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen und Landtagswahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.
3. Der Verein FW-M. e.V. d.f.u.u.W. kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in die FW-M. e.V. d.f.u.u. W. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit, sowie weiter voraus, dass der Eintretende keiner politischen Partei oder Wählervereinigung angehört soweit letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband ist, bzw. mit ihm verbündet ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch

schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - gegen die in §§1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
  - einer politischen Partei beitrifft
  - dem Ansehen der FW-Freien Wähler schadet.
  - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

#### **§4 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie bis zu 4 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, Schatzmeister, Schriftführer und Öffentlichkeitsreferenten. Einzelne dieser Funktionen können auch in Personalunion von den Vorsitzenden wahrgenommen werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Erweiterter Vorstand:  
Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (z.B. Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptieren. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und auf die Dauer der Erfüllung ihrer Zweck- bzw. Aufgabenbestimmung.
4. Die Delegierten vertreten die FW München e.V.d.f.u.u.W. in den übergeordneten FW-Verbänden (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl per Vorstandsbeschluss benannt. Ab einer Mitgliederzahl von 180 werden die Delegierten auf der nächsten Mitgliederversammlung von dieser gewählt. Ihre Anzahl bemisst sich an der zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Vorgabe des übergeordneten Verbandes; sie beträgt mindestens 6 und für jeden Delegierten einen Ersatzdelegierten. Ihre Amtszeit entspricht der Vereinsvorstandschaft. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.

#### **§5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine 4 Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils 2 Mitglieder gemeinsam den Vorstand.

## **§6 Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der FW-M. e.V. d.f.u.u.W. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§6 Satz 2, und § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§9) nach Anhörung der Revisoren (§7 Abs. 5 Satz 1).

## **§8 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

## **§9 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

## **§10 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

## **§12 Auflösung**

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der FW-M. e.V. d.f.u.u.W. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§7 Abs.) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren FW-Freien Wähler Organisation zu und muss für die satzungsgemäßen Aufgaben der FW-Freien Wähler verwendet werden.